Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1224

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern

— Drucksache V/1045 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schmid-Burgk

Das Plenum des Bundestages hat die Vorlage am 24. November 1966 an den Finanzausschuß überwiesen, der sie am 30. November 1966 behandelt hat.

Die fortschreitende Entwicklung der deutsch-japanischen Wirtschaftsbeziehungen machte es notwendig, im Verhältnis zwischen beiden Ländern die internationale Doppelbesteuerung vertraglich zu beseitigen, um Hemmnisse im gegenseitigen Verkehr abzubauen und sichere steuerliche Rechtsgrundlagen für die Betätigung der deutschen Wirtschaft in Japan zu schaffen. Das ist das Ziel des vorliegenden Abkommens.

Es folgt im wesentlichen den zwischen Industriestaaten üblichen Grundsätzen des internationalen Steuerrechts, die auch die Grundlage der deutschen Vertragspraxis bilden. Dabei stützt es sich auf den Mustervertrag der OECD, womit der Forderung nach moderner Ausgestaltung und Vereinheitlichung der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen Rechnung getragen wird.

Schwerpunkte des Abkommens sind die Besteuerung der zwischenstaatlichen Unternehmenstätigkeit — die nach dem international anerkannten Betriebstättenprinzip eingeschränkt wird — und die steuerlichen Erleichterungen für den beiderseitigen Kapitalverkehr und Austausch von Urheberrechten und Erfahrungen. Das Abkommen stellt ferner die von deutschen Unternehmen in Japan erwirtschafteten Betriebstättengewinne und die deutschen Kapitalgesellschaften hinsichtlich der aus Japan bezogenen Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen wettbewerbsgerecht von der deutschen Besteuerung frei.

Die umfassenden sonstigen Regelungen des Abkommens schließen sich eng an den Musterentwurf der OECD an.

Der Finanzausschuß empfiehlt, das Zustimmungsgesetz unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Dezember 1966

Dr. Schmid-Burgk

Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1045 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Dezember 1966

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Schmid-Burgk**
Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 81. Plenarsitzung am 14. Dezember 1966